

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 125/12 B

L 7 AL 159/10 (Hessisches LSG)
S 20/33 AL 3719/99 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bundesverwaltungsamt - Außenstelle Bramsche,
Im Rehhagen 43, 49565 Bramsche.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2013 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. September 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt S , K , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen und die Beschwerde ist zu verwerfen.
- 2 1. Dem Kläger steht PKH nicht zu. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet nicht die nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg.
- 3 Die Revision ist gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Nach Prüfung der Akten und Würdigung des umfangreichen Vorbringens des Klägers in seinem Schreiben vom 5.10.2012 kommt der Senat zum Ergebnis, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter nicht in der Lage wäre, in einer Beschwerdebegründung einen der genannten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, mit Aussicht auf Erfolg darzulegen oder zu bezeichnen.
- 4 a) Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist nicht ersichtlich. Unter Berücksichtigung der getroffenen tatsächlichen Feststellungen und der Rechtsausführungen des LSG wie auch des Vorbringens des Klägers selbst ist keine Rechtsfrage zu erkennen, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das BSG als Revisionsgericht zu erwarten sein könnte (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN*).
- 5 Soweit es nach Auffassung des LSG wie auch des Klägers auf die Auslegung des § 107 Abs 1 S 1 Nr 4 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) in der im Jahre 1984 geltenden Fassung iVm den Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) ankommt, ist zu beachten, dass die genannte Vorschrift des AFG bereits vor vielen Jahren außer Kraft getreten ist und es im geltenden Recht keine Nachfolgeregelung gibt. Bei außer Kraft getretenem Recht ist aber eine grundsätzliche Bedeutung in der Regel zu verneinen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19, stRspr*); Anhaltspunkte dafür, dass ein Ausnahmefall vorliegen könnte, sind nicht ersichtlich.
- 6 b) Das Urteil des LSG weicht nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG ab (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Das LSG ist insbesondere nicht - wie der Kläger meint - vom Urteil des BSG vom 21.3.2006 - B 5 RJ 54/04 R - (*BSGE 96, 93 = SozR 4-7140 § 100 Nr 1*) abgewichen. Nach der vorgenannten Entscheidung des BSG ist bei Verneinung der Vertriebe-



neneigenschaft gemäß § 100 Abs 2 S 3 BVFG die Feststellung der Vertriebenenbehörde im sozialgerichtlichen Verfahren auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen. Dieser Rechtsprechung des BSG ist das LSG - wie sich aus dem angefochtenen Urteil ausdrücklich ergibt - gefolgt. Dass das LSG im vorliegenden Fall zum Ergebnis gekommen ist, die Beigeladene habe die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 100 Abs 2 S 3 BVFG zu Recht abgelehnt, vermag eine Abweichung nicht zu begründen.

- 7 c) Das Vorliegen eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ist ebenfalls nicht ersichtlich.
- 8 aa) Dass das LSG die Anträge des Klägers auf Verlegung des Verhandlungstermins vom 21.9.2012 abgelehnt hat, ist nicht als verfahrensfehlerhaft zu beurteilen. Die Aufhebung oder Verlegung eines Termins setzt gemäß § 202 S 1 SGG iVm § 227 Abs 1 ZPO das Vorliegen erheblicher Gründe voraus; nach § 227 Abs 2 ZPO sind die erheblichen Gründe auf Verlangen des Vorsitzenden glaubhaft zu machen. Der Kläger hat zwar wiederholt ausgeführt, dass er aus seiner Sicht an einer Teilnahme am Verhandlungstermin gehindert sei, weil er neue, ausschlaggebende Dokumente vorlegen und persönlich erklären wolle. Doch nach den Hinweisen des Berichterstatters vom 5.9.2012 und des Vorsitzenden des zuständigen Senats des LSG im Beschluss vom 12.9.2012 (also vor dem Termin), der Vortrag, er sei "aus erheblichen Gründen leider verhindert", sei nicht ausreichend, hat der Kläger davon abgesehen, die Gründe zu präzisieren. Soweit er sich in seinem Schreiben vom 5.10.2012 ua auf Schreiben vom 19. und 20.9.2012 bezieht, die das LSG angeblich nicht berücksichtigt habe, ist weder aus den Gerichtsakten ersichtlich, dass diese Schreiben dem LSG bereits im Termin am 21.9.2012 vorlagen noch wird vom Kläger vorgetragen, welche weiteren Ausführungen sie zu seiner Verhinderung enthielten. Unter diesen Umständen ist die Ablehnung des Verlegungsantrags nicht zu beanstanden.
- 9 bb) Ein Verfahrensfehler des LSG ist auch nicht zu erkennen, soweit der Kläger die Nichtbeachtung von "Beweisanträgen" behauptet und sinngemäß vorträgt, das LSG habe zahlreiche Urkunden bzw sonstige Beweismittel (insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen nach dem BVFG) nicht zur Kenntnis genommen und ihm damit nicht hinreichend rechtliches Gehör gewährt. Den beigezogenen Akten einschließlich des angefochtenen Urteils ist vielmehr zu entnehmen, dass das LSG alle einschlägigen Unterlagen entgegengenommen bzw beigezogen und diese Unterlagen auch bei der Entscheidung berücksichtigt hat. Soweit der Kläger im Rahmen seines Verlegungsantrags die Vorlage "neuer" Dokumente angekündigt hat, ist er vom LSG rechtzeitig vor dem Termin darauf hingewiesen worden, dass es ihm frei steht, diese Unterlagen dem Gericht vorzulegen.
- 10 Dass das LSG im Ergebnis der Auffassung des Bundesverwaltungsamts in dessen Schreiben vom 22.12.2010 gefolgt ist, stellt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Der Grundsatz



der Gewährung rechtlichen Gehörs verpflichtet die Gerichte nicht, der Rechtsansicht eines Beteiligten zu folgen (*vgl. BVerfG NZS 2010, 497; BSG Beschluss vom 9.5.2011 - B 13 R 112/11 B*). Soweit der Kläger im Übrigen sinngemäß die Beweiswürdigung des LSG beanstandet, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach freier, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnener Überzeugung) gestützt werden kann.

- 11 cc) Zum Vortrag des Klägers, gegen den Berichterstatter des zuständigen Senats des LSG laufe "immer noch ein Befangenheits-Antrag", ist klarzustellen, dass das LSG den ersten Befangenheitsantrag mit Beschluss vom 18.9.2012 (*L 7 SF 58/12 AB*) als unbegründet zurückgewiesen hat. Dass das LSG darauf nach dem Termin vom 21.9.2012 folgende weitere Ablehnungsgesuche als rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig angesehen hat (*vgl. Beschluss vom 8.11.2012*), ist nicht zu beanstanden.
- 12 dd) Auch im Übrigen ergeben sich aus den beigezogenen Akten wie auch aus dem umfangreichen Vorbringen des Klägers gegenüber dem BSG keine Anhaltspunkte für einen Verfahrensfehler des LSG, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.
- 13 2. Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften (§ 73 Abs 4 SGG). Sie ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

